



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Postfach 3170| 55021 Mainz

Ausländerbehörden der Kreise und
kreisfreien Städte

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 24

nachrichtlich

Oberverwaltungsgericht Koblenz
Verwaltungsgerichte Koblenz, Mainz,
Neustadt an der Weinstraße, Trier

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

12. Januar 2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail
3312- 0001#2022/0003-0701 725.0123		Jens Fischbach Jens.Fischbach@mffki.rlp.de

Telefon / Fax
06131/16-5184 06131/16-175184

Anwendungshinweise zum Gesetz zur Einführung eines Chancen- Aufenthaltsrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 31. Dezember 2022 ist das Gesetz zur Einführung eines Chancen-
Aufenthaltsrechts in Kraft getreten (vgl. BGBl. Teil 1 Nr. 57, S. 2847).

Anliegend übersende ich Ihnen die diesbezüglichen Anwendungshinweise des
Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) zur Einführung eines Chancen-
Aufenthaltsrechts sowie ein Merkblatt für neue Inhaberinnen und Inhaber eines
Chancen-Aufenthaltsrechts mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. In dem
Merkblatt bitte ich unter Nr. 10 entsprechend zu ergänzen. Das Merkblatt dient zur
Unterstützung bei der individuellen Beratung nach § 104c Abs. 4 AufenthG.

Zu den mit diesem Schreiben übermittelten Anwendungshinweisen (AWH) des BMI teile
ich nachfolgende Ergänzungen mit:



ELEKTRONISCHER BRIEF

Zu Nr. 1.2 - Antragsverfahren

Die Aufenthaltserlaubnis im Sinne des § 104c Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wird nur auf Antrag erteilt. Im Rahmen anstehender Duldungsverlängerungen, spätestens jedoch vor Einleitung konkreter aufenthaltsbeendender Maßnahmen, sind potentiell Begünstigte aktenkundig auf die entsprechende Antragsmöglichkeit hinzuweisen (§ 82 Abs. 3 S. 1 AufenthG; § 25 Abs. 1 VwVfG).

Wurde ein Antrag nach § 104c AufenthG gestellt, ist der Aufenthalt des Antragstellers bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG zu dulden. Der Bundesgesetzgeber bezweckte mit der Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts, „Menschen, die über die lange Aufenthaltszeit ihr Lebensumfeld in Deutschland gefunden haben, [...] eine aufenthaltsrechtliche Perspektive [zu eröffnen] und eine Chance [einzuräumen], die notwendigen Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt zu erlangen“ (BT-Drs. 20/3717, S. 1). Die Abschiebung von Antragstellern nach § 104c AufenthG, über deren Antrag noch nicht entschieden wurde, liefe dieser gesetzgeberischen Intention zuwider. Nach einer abschlägigen ausländerbehördlichen Entscheidung ist § 84 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG zu beachten. Vor der Durchführung einer Rückführung ist den Betroffenen in diesem Zusammenhang ausreichende Möglichkeit zur Einlegung etwaiger Rechtschutzmittel zu gewähren.

Zu Nr. 1.4 - Voraufenthaltszeiten

Nach einer erfolgten Abschiebung oder nach einer erfolgten freiwilligen Ausreise, wird die Voraufenthaltszeit unterbrochen und es findet keine Anrechnung der vorherigen Zeiträume statt. Insbesondere findet auch eine Unterbrechung der Voraufenthaltszeit nach Ausreise und Asylantragstellung in einem anderen Mitgliedstaat statt (vgl. OVG Koblenz, Beschl. v. 7. Mai 2020, 7 B 10178/20.OVG, Rn. 23, juris).

Bei einer Ausreise von Duldungsinhabern erlischt zwar die Duldung, die nach § 104c Abs. 1 S. 1 AufenthG maßgebliche Voraufenthaltszeit wird jedoch auch in diesen Fällen nur nach den unter Ziffer 1.3 der in den AWH dargestellten Maßgaben unterbrochen.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Zu Nr. 1.6 - Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung

Bestehen Zweifel, ob Antragsteller sich ernstlich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, insbesondere bei bekannten sicherheitsrechtlich relevanten Hinweisen oder entsprechendem Verdacht, sind die ADD oder das MFFKI vorab zu konsultieren.

Zu Nr. 1.8 - Soll-Ausschlussgrund nach § 104c Abs. 1 S. 2 AufenthG

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung eines aktiven und eigenverantwortlichen Verhaltens des Ausländers, welches kausal die Aufenthaltsbeendigung verhindert, ist der Augenblick der Entscheidung über den beantragten Aufenthaltstitel.

Zu Nr. 1.10 - §104c Abs. 3 AufenthG (Titelerteilung/Zweckwechselverbot)

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG wird bei Personen, die ihre Passpflicht noch nicht erfüllen, als Ausweisersatz erteilt. Für die Erteilung des Reiseausweises für Ausländer gelten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen der §§ 5ff. AufenthV.

Bei der Ermessensentscheidung soll der Wille des Gesetzgebers, langjährig aufhaltigen Ausländern, insbesondere auch bei bisherigem Nichtmitwirken oder bloß einmaligen Täuschungshandlungen, das Erreichen der Voraussetzungen der in der Vorschrift benannten humanitären Aufenthaltstitel zu ermöglichen, angemessen berücksichtigt werden. Bei der Entscheidung soll deshalb festgestellt werden, ob das maßgebliche Fehlverhalten im Asylverfahren mit den in den Ausschlussgründen nach § 104c Abs. 1 S.1 und S. 2 AufenthG aufgeführten Handlungen vergleichbar ist. Im Zweifel ist das Ermessen zugunsten der Antragsteller auszuüben.

Beantragt ein Inhaber der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG unmittelbar ein anderes Folgeaufenthaltsrecht als §§ 25a und 25b AufenthG, ist dieser Antrag dahingehend auszulegen, dass zunächst die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25a oder 25b AufenthG begehrt wird, um dann nach einer „logischen Sekunde“ zu einem anderen Aufenthaltswert zu wechseln. Im Falle der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltswert, ist die Feststellung des



ELEKTRONISCHER BRIEF

Vorliegens der Erteilungsvoraussetzungen der §§ 25a oder 25b AufenthG aktenkundig darzulegen.

Zu Nr. 1.12 - Sonstige Rechtsfolgen bei Titelerteilung

Nach § 12 Abs. 2 AufenthG sind humanitäre Aufenthaltstitel mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen, solange der Lebensunterhalt nicht gesichert ist (Nr. 12.2.5.2.2 AVwV-AufenthG).

Zu Nr. 2.2 - Wechsel in die §§ 25a, 25b AufenthG

Begeht ein Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG regelmäßig und fortlaufend Straftaten in einem Umfang, welche unterhalb der Erheblichkeitsschwelle des § 104c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG liegen, so kann dies bei der Feststellung der nachhaltigen Integration bzw. Integrationsperspektive bei Beantragung der Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a und 25b AufenthG berücksichtigt werden.

Zu Nr. 2.3 - Geklärte Identität nach § 25a Abs. 6 und § 25b Abs. 8 AufenthG

Bei Fragen zur Zumutbarkeit der Erlangung von Reisepässen und sonstigen Unterlagen sowie der Identitätsklärung mittels sonstiger Beweismittel kann das Referat 24 der ADD konsultiert werden.

Inhabern der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG kann zur Erfüllung notwendiger und zumutbarer Handlungen zur Identitätsklärung und Passerlangung im Ausland zu diesem Zweck ein entsprechend zu befristender Reiseausweis für Ausländer erteilt werden.

Zu Nr. 4 - Folgen bei Nichterfüllung der Voraussetzungen nach § 25a, 25b AufenthG

Anträge nach §§ 25a und 25b AufenthG sollen während der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels nach § 104c AufenthG grundsätzlich nicht abschlägig beschieden werden. Vielmehr sollen Antragsteller in diesen Fällen über die noch nicht erfüllten



ELEKTRONISCHER BRIEF

Erteilungsvoraussetzungen informiert werden und ihnen die Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen bis zum Ablauf der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG ermöglicht werden.

Nach Ablauf der 18-monatigen Frist des § 104c AufenthG entsteht im Falle beantragter Aufenthaltstitel nach §§ 25a und 25b AufenthG zunächst Fiktionswirkung.

Für die Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a und 25b AufenthG gelten die allgemeinen Regeln des Verwaltungs- und Aufenthaltsgesetzes. Insbesondere bedarf es vor einer Abschiebung einer erneuten Abschiebungsandrohung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Jan Schneider

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.